

## **Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2021**

Die Entfernungspauschale wird ab 1. Januar 2021 angehoben. Das kann auch Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug haben. Außerdem wird erstmalig eine sogenannte Mobilitätsprämie eingeführt.

Um die aus dem Klimapaket der Bundesregierung resultierende Erhöhung der Kraftstoffpreise für Fernpendler auszugleichen, steigt ab 2021 die Entfernungspauschale. Bisher wird für die Wege zur Arbeit eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer gewährt. Sie ist arbeitstäglich für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen. Eine steuerfreie Arbeitgebererstattung der Pauschalen ist nicht möglich. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Pauschale auf maximal 4.500 Euro jährlich begrenzt.

### **Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer**

Ab 2021 erfolgt eine Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte um 5 Cent auf 0,35 Euro. In einem weiteren Schritt erfolgt von 2024 bis 2026 eine Erhöhung um weitere 3 Cent auf 0,38 Euro. Die befristete Anhebung wird entsprechend auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen.

### **Erhöhte Entfernungspauschale führt zu höheren Arbeitgeberzuschüssen**

Arbeitgeberzuschüsse für die PKW-Nutzung können bis zur Höhe der neuen Entfernungspauschale mit 15 Prozent Pauschalsteuer belegt werden.

### **Beispiel:**

Eine Mitarbeiterin wohnt 36 Kilometer von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt und sucht diese aufgrund teilweiser Tätigkeit im Homeoffice im Jahr 2021 an 150 Tagen mit ihrem eigenen Kfz auf.

Fahrtkostenzuschüsse können im Jahr 2021 maximal bis zu 1.740 Euro (= 150 Arbeitstage x 20 Kilometer x 0,30 Euro + 150 Arbeitstage x 16 Kilometer x 0,35 Euro) mit 15 Prozent pauschaliert werden.

Alternativ bleibt die Gewährung eines steuerfreien Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich. Beides gilt nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden.

Die (erhöhte) Pauschalierung ist auch bei der **Dienstwagengestellung** möglich.

### **Hinweis: Keine Änderungen bei den Reisekosten**

Bei den Reisekosten ändert sich nichts. Unverändert können auch im Jahr 2021 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet oder in der Steuererklärung als Werbungskosten abgezogen werden.

### **Mobilitätsprämie alternativ zur Entfernungspauschale**

Ab 2021 wird für Pendler, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine (Lohn-) Steuer zahlen, die Möglichkeit geschaffen, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer eine sogenannte Mobilitätsprämie zu wählen. Sie beträgt 14 Prozent der erhöhten Pauschale; das entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

### **Hinweis zur Mobilitätsprämie**

Aufgrund der weiteren im Jahressteuergesetz 2020 vorgesehenen Änderungen, kann die Mobilitätsprämie durch Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden. Eine Festsetzung erfolgt nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens zehn Euro beträgt. Bei Arbeitnehmern gilt der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung.

### **Ihr KAMEY-Team**

Quelle: HAUFE

**KAMEY Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Wilhelm-Weber-Str. 4  
37073 Göttingen

Niederlassung in Hann. Münden  
Parkstraße 9  
34346 Hann. Münden

[www.kamey-steuerberatung.de](http://www.kamey-steuerberatung.de)